

Beschaffungsrichtlinie
der
Verfassten Studierendenschaft (VS)

der Hochschule Ravensburg-Weingarten

vom 13. Dezember 2023

Auf Grund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), sowie der § 10 Abs. 1 und 4 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten vom 25. April 2013, hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft am 13. November 2023 die nachstehende Beschaffungsrichtlinie beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	3
2.	Rechtliche Rahmenbedingungen	3
3.	Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträger	3
4.	Prüfung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen	4
5.	Bedarfsprüfung	4
6.	Vorbereitung der Beschaffung (Vergabeverfahren)	4
7.	Durchführung der Beschaffung	4
<hr/>		
A.	Auftragserstellung.....	5
B.	Angebotseinholung/-auswertung.....	5
C.	Auftragserteilung (Bestellung).....	6
D.	Lieferung/Leistung	6
8.	Besondere Verfahrensregelungen	7
<hr/>		
A.	Eilbedürftigkeit bei Beschaffungen.....	7
B.	Beschaffung aus Mitteln Dritter, Spenden, Leihverträge.....	7
C.	Sonstiges	8
9.	Rechnungsbearbeitung	8
10.	Inkrafttreten	8
<hr/>		
Anlage.....		9
1.	Rechtliche Rahmenbedingungen	9
2.	Vorbereitung der Beschaffung (Vergabeverfahren)	10
<hr/>		

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Durchführung und Realisierung von Beschaffungsvorhaben für die Verfasste Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten. Sie gilt auch für Beschaffungen aus Drittmitteln, soweit die Drittmittelgeberin oder der Drittmittelgeber keine anderen Regelungen bzw. Bestimmungen vorsieht.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Wir verzichten auf die Aufzählung aller Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Detail, da sie für das Bestellwesen der Verfassten Studierendenschaft im Großen irrelevant sind. Eine Auflistung im Detail ist jedoch in der Anlage 1 einsehbar.

Für Beschaffungen sind folgende Rechtsvorschriften maßgebend:

- a. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach Landeshaushaltsordnung (§ 7 LHO)
- b. Aufgabenerfüllung der Verfassten Studierendenschaft lt. § 65 Abs. 2 LHG

Darüber hinaus werden bei der Vergabe insbesondere **Aspekte der Qualität, der Innovation sowie Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes** berücksichtigt (§ 2 Abs. 3 UVgO). Es ist deshalb bei der Beschaffung darauf zu achten, dass unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) nachhaltige und umweltfreundliche Lieferungen und Leistungen grundsätzlich bevorzugt werden.

3. Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträger

Die Beschaffung erfolgt in Form einer dezentralen Beschaffung und wird von den Bedarfsträgerinnen und -trägern getätigt.

Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträger im Sinne dieser Richtlinie sind:

- a. der AStA der Verfassten Studierendenschaft,
- b. die Fachschaften,
- c. die Hochschul- bzw. VS-Gruppen,
- d. evtl. Drittmittelprojekte eingeworben durch die Verfasste Studierendenschaft,
- e. Beschäftigte der Verfassten Studierendenschaft

Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträger (a. – c.) ernennen eine Finanzreferentin oder einen Finanzreferenten. Die Finanzreferentinnen und -referenten sind verantwortlich für das Tätigen von Beschaffungen.

Die Finanzreferentinnen und -referenten müssen der oder dem Haushaltsbeauftragten und den AStA-Mitgliedern zu Beginn eines Semesters namentlich genannt und Unterschriftsproben genommen werden. Bei personellen Änderungen während des Semesters ist ebenso zu verfahren.

4. Prüfung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen

Beschaffungen sind unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchzuführen (§§ 7, 34 LHO). Sie sind nur zulässig, soweit

- a. sie zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule notwendig sind und
- b. Haushaltsmittel und/oder Drittmittel für die entsprechende Zweckbestimmung zur Verfügung stehen.

Die Prüfung der Haushaltsmittel und Drittmittel erfolgt eigenverantwortlich durch die Finanzreferentinnen und Finanzreferenten auf der dezentralen Ebene.

5. Bedarfsprüfung

Vor der Beschaffung ist eine Prüfung auf Notwendigkeit der Beschaffung, kurz Bedarfsprüfung, durch die Bedarfsträgerin oder den Bedarfsträger durchzuführen. Dies bedeutet, dass auf die Beschaffung von Gegenständen, die ausgeliehen werden können oder bei anderen VS-Gruppen oder Fachschaften mitbenutzt werden können, verzichtet wird.

Tritt der Fall des Bedarfs ein, sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a. der Bedarf muss in absehbarer Zeit bestehen,
- b. andere, weniger kostenaufwendige Geräte, Ausstattungsgegenstände usw. decken den Bedarf nicht,
- c. soweit es wirtschaftlich ist, soll der Bedarf für einen längeren Zeitraum zusammengefasst werden,
- d. Mehrfachbeschaffungen sind nur dann zulässig, soweit mehrere Gegenstände gleichen Typs, z.B. für die ordnungsgemäße Durchführung des studentischen Lebens, unerlässlich sind und ihr wirtschaftlicher Einsatz sichergestellt ist. Ausleih- und Mitnutzungsmöglichkeiten müssen geprüft werden,
- e. Geräte und Ausstattungsgegenstände dürfen nur dann beschafft werden, soweit für deren Einsatz das **erforderliche Personal** und **geeignete Räumlichkeiten** einschließlich der **notwendigen technischen Installation** vorhanden sind,
- f. die **Finanzierung** eventueller **Folgekosten** muss sichergestellt sein.

6. Vorbereitung der Beschaffung (Vergabeverfahren)

Die Wahl des Vergabeverfahrens richtet sich nach den unter Anlage 2 genannten Bestimmungen. Die dezentralen Beschaffungsstellen entscheiden verantwortlich, welche Vergabeart zur Anwendung gelangt.

Die Leistungsbeschreibung ist eindeutig und abschließend zu beschreiben, so dass alle Bewerberinnen und Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen und die Angebote miteinander vergleichbar sind.

7. Durchführung der Beschaffung

Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträger (bestellende Personen) tragen im Falle einer Privatbestellung das Risiko einer Nichtgenehmigung.

Rechtsgeschäfte sollten laut Rechnungsprüfungsamt im Namen der Verfassten Studierendenschaft getätigt werden.

Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträger dürfen bei Bestellungen nicht im eigenen Namen, d. h. als Privatperson, handeln.

A. Auftragserstellung

Der Beschaffungsprozess kann sowohl digital als auch analog (Papierform) erfolgen.

Bei einem Beschaffungswert von **über 100 Euro brutto für Einzelposten** ist auf dem VS-internen Beschaffungsformular, spätestens aber auf der Rechnung bzw. des Kostenerstattungsantrags der **Aufbewahrungsort** des Gegenstandes zu vermerken, sofern nicht schon bei dem digitalen Bestellantrag der Aufbewahrungsort genannt wurde.

Für die Auftragserstellung ist **ab einem Auftragswert von 400 Euro brutto** das entsprechende **VS-interne Beschaffungsformular** zu verwenden, das vollständig ausgefüllt und mit den notwendigen Vergleichsangeboten der VS-Finanzreferentin oder dem VS-Finanzreferenten bzw. der oder dem Haushaltsbeauftragten zuzuleiten ist. Alternativ ist das **Online-Formular** über das digitale Bestellwesen zu verwenden.

Das vorgesehene Beschaffungsvorhaben muss auf dem VS-internen Beschaffungsformular durch folgende dazu befugte Personen durch Unterzeichnung genehmigt werden, alternativ müssen diese Personen den digitalen Beschaffungsantrag befürworten:

Bei allen Beschaffungen (außerhalb von Drittmittelprojekten)	Finanzreferentin oder -referent auf dezentraler Ebene, VS-Finanzreferentin oder Finanzreferent, die oder der Haushaltsbeauftragte
Bei Beschaffungen im Rahmen von Drittmittelprojekten	Leitung des Drittmittelprojekts, VS-Finanzreferentin oder Finanzreferent die oder der Haushaltsbeauftragte
Bei allen Einzelbeschaffungen über 5,0 Tsd. Euro brutto	zusätzlich die oder der erste Vorsitzende des AStA

B. Angebotseinholung/-auswertung

Ab einem Einzelposten-Auftragswert von 400 Euro brutto sind dem VS-internen Beschaffungsformular mindestens drei Vergleichsangebote beizulegen.

Dabei sind folgende Beschaffungsformen zu beachten:

a. Direktauftrag

Bei einem Direktauftrag obliegt die Einholung der Angebote / Markterkundung stets der Bedarfsträgerin oder dem Bedarfsträger. Die Angebote sind vollständig dem VS-internen Beschaffungsformular beizufügen. Falls weniger als drei Angebote vorhanden sind, ist dies bitte zu begründen. Grundsätzlich sind nur schriftliche Angebote einzuholen, wobei bei einem Direktauftrag ersatzweise auch Kataloge, Prospekte und **Internetabfragen** verwendet werden können. Die ermittelten Angebotssummen sind von der Bedarfsträgerin oder dem Bedarfsträger auf dem Beschaffungsformular in den dafür vorgesehenen Zeilen zu notieren. Die VS-Finanzreferentin oder der VS-Finanzreferent des AStA überprüft den Beschaffungsvorgang und ermittelt das wirtschaftlichste Angebot.

Keine drei Angebote sind notwendig, wenn sich der Brutto-Gesamtauftragswert aus mehreren **verschiedenen** Einzelpositionen zusammensetzt und keine Einzelposition 400 Euro brutto übersteigt.

Drei Angebote sind dagegen vorzulegen, wenn sich der Brutto-Gesamtauftragswert aus mehreren **gleichartigen** Produkten mit niedrigem Brutto-Einzelwert zusammensetzt und der Brutto-Gesamtauftragswert 400 Euro oder mehr beträgt.

b. Verhandlungsvergabe

Über einem Auftragswert von **5,0 Tsd. Euro netto** erfolgt die Einholung der Angebote von Beginn an im Einvernehmen mit der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten des AStA.

c. Beschränkte und öffentliche Ausschreibung

Bei der beschränkten und öffentlichen Ausschreibung obliegt die Einholung der Angebote der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten des AStA.

C. Auftragserteilung (Bestellung)

Auf Grundlage des genehmigten Antrags erhält die Bedarfsträgerin oder der Bedarfsträger eine Genehmigung durch die oder den Haushaltsbeauftragten zur Bestellung.

Die Bestellung setzt den Kauf auf Rechnung voraus. Ausnahmen sind unter Punkt 8 dieser Beschaffungsrichtlinie aufgeführt. Als Rechnungs- und Lieferadresse ist die Adresse der Verfassten Studierendenschaft anzugeben:

Verfasste Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten, Name der Bedarfsträgerin oder des Bedarfsträgers / Name der bestellenden Person, Doggenriedstraße, 88250 Weingarten.

D. Lieferung/Leistung

Die Anlieferung erfolgt an der zentralen Annahmestelle der Hochschule bzw. der Verfassten Studierendenschaft und wird an den AStA, die oder den Haushaltsbeauftragten oder direkt an die Bedarfsträgerin oder den Bedarfsträger weitergeleitet.

Die Lieferung wird bei der zentralen Annahme auf äußere Beschädigungen geprüft und ggf. bei der Spediteurin oder dem Spediteur bzw. bei der Lieferantin oder dem Lieferanten reklamiert und unter Vorbehalt angenommen.

Nach Auslieferung an die Person, welche die Bestellung ausgelöst hat, hat sich diese von der vertragsgemäßen Lieferung bzw. Leistungsausführung zu überzeugen. Mängel sind zunächst der Lieferantin oder dem Lieferanten anzuzeigen.

Die Bedarfsträgerin oder der Bedarfsträger (i.d.R. die Person, die die Bestellung ausgelöst hat) bestätigt auf dem Lieferschein, falls nicht vorhanden auf der Rechnung, die vollständige, mängelfreie Lieferung/Leistung und leitet diese unverzüglich an die oder den Haushaltsbeauftragten der Verfassten Studierendenschaft weiter. Die Rechnungsbearbeitung kann erst nach schriftlicher Bestätigung über den Erhalt der vollständigen, mängelfreien Lieferung/Leistung erfolgen. Sollte weder ein Lieferschein noch eine Rechnung der Lieferung/Leistung beiliegen, ist die oder der Haushaltsbeauftragte schriftlich über den Erhalt der Lieferung/Leistung zu benachrichtigen.

8. Besondere Verfahrensregelungen

A. Eilbedürftigkeit bei Beschaffungen

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. unabweisbarer Sofortbedarf) kann die Bedarfsträgerin oder der Bedarfsträger, wenn dazu eine besondere Notwendigkeit bestand, Beschaffungen bis zu einer Gesamthöhe von 500 Euro brutto pro Gesamtauftragswert eigenverantwortlich selbst durchführen. Die durchgeführte Beschaffung muss der oder dem Haushaltsbeauftragten vollständig nachgemeldet werden. Im Beschaffungsformular ist für die eigenverantwortlich durchgeführte Bestellung eine triftige Begründung anzugeben. Ebenfalls sind die drei Vergleichsangebote bei Bedarf unverzüglich nachzuholen.

Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträger tragen das Risiko für nicht genehmigte Beschaffungen.

Ein Erstattungsantrag ist beim VS-Finanzreferat bzw. der oder dem Haushaltsbeauftragten einzureichen.

B. Beschaffung aus Mitteln Dritter, Spenden, Leihverträge

Auch für Beschaffungen aus Mitteln Dritter ist diese Beschaffungsrichtlinie anzuwenden, soweit dem nicht Bedingungen der Drittmittelgeberin oder des Drittmittelgebers entgegenstehen. Diese Bedingungen dürfen jedoch nicht gegen gesetzliche Regelungen verstoßen.

Sachspenden dürfen nur mit Zustimmung des Vorstands des AStA angenommen werden. Dies gilt auch im Fall der dauernden unentgeltlichen Überlassung an die Verfasste Studierendenschaft. Die durch eine Spende entstehenden Folgekosten sind anzugeben. Auf die Drittmittelrichtlinien und die VwV Korruptionsverhütung- und Bekämpfung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

C. Sonstiges

Folgende Sonstige Verfahrensregelungen sind zu beachten:

- a. Beiträge, Steuern o.ä.

Mitgliedsbeiträge, Steuern, Gebühren, das Schalten von Stellenanzeigen oder dergleichen unterliegen nicht dieser Beschaffungsrichtlinie. Für diese Ausgaben ist es nicht erforderlich, das VS-interne Beschaffungsformular oder Vergleichsangebote beizufügen.

9. Rechnungsbearbeitung

Rechnungen sind als Sofortsache zu behandeln und unverzüglich an die Haushaltsbeauftragte oder den Haushaltsbeauftragten weiterzuleiten.

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der für die Zahlung maßgebenden Angaben ist in der förmlichen Zahlungsanweisung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen festzustellen und durch Unterschriftsleistungen zu bescheinigen.


In elektronischer Form eingehende Rechnungen sind zusätzlich in unveränderter Form (unverändertes Dateiformat) unverzüglich per E-Mail an erechnung-vs@rwu.de weiterzuleiten.

Die Befugnis und der Umfang zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit richtet sich nach der VV zu § 70 LHO.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten, den 15. Dezember 2023



Lukas Schärtel
Erster Vorsitzender
der Verfassten Studierendenschaft

Anlage

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Für die Abwicklung von Beschaffungsvorgängen gelten neben dieser Beschaffungsrichtlinie u.a. folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die §§ 7 (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit), 34 (Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben), 43 (Kassenmittel, Betriebsmittel), 45 (Sachliche und zeitliche Bindung), 55 (Öffentliche Ausschreibung), 56 (Vorleistungen), 63 (Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen) und 70 (Zahlungen) mit den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), insbesondere zu § 70 LHO
- 2 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 02.02.2017
- 3 Vergabe- und Vertragsordnung – ausgenommen Bauleistungen (VOL)
VOL Teil B – Allg. Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) vom 23.09.2003
- 4 Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) vom 24.07.2018
- 5 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung VgV) vom 12.04.2016
- 6 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- 7 Besondere Vertragsbedingungen für den Kauf und die Wartung von EDV-Anlagen und EDV-Geräten (EVB-IT)
- 8 Haushalts- und Wirtschaftsführung – Staatshaushaltsgesetz, Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zum Haushaltsvollzug (VwV Haushaltsvollzug), Ergänzende Hinweise des MWK zum Haushaltsvollzug, Sonderregelungen des MWK zum Haushaltsvollzug im Hochschulbereich – für das/die jeweilige/n Haushaltsjahr/e
- 9 Verwaltungsvorschrift über die Anlagenbuchhaltung für das Anlagevermögen (Aktiva) und für den Vermögensnachweis des Landes Baden-Württemberg (siehe Schreiben des MWK vom 16.01.2009)

2. Vorbereitung der Beschaffung (Vergabeverfahren)

Für das Beschaffungsvorhaben sind weiterhin die Regelungen zur Vergabe die §§ 1 bis 2 und 8 bis 12 UVgO maßgeblich zu beachten:

a. Öffentliche Ausschreibung / Beschränkte Ausschreibung

Bei der **Öffentlichen Ausschreibung** werden Leistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach **öffentlicher Aufforderung** einer **unbeschränkten Zahl** von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.

Bei **Beschränkten Ausschreibungen** werden Leistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach Aufforderung einer **beschränkten Zahl** von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.

Öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb: Bei einem Netto-Auftragswert ab 100,0 Tsd. Euro bis voraussichtlich 214,0 Tsd. Euro.

Nach Nr. 2b VwV Investitionsfördermaßnahmen öA kann bei Einhaltung folgender Auftragsgrenzen vom Erfordernis der Öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden:

Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (Nr. 2b VwV Investitionsfördermaßnahmen öA): Bei einem Netto-Auftragswert **ab 50,0 Tsd. Euro** bis voraussichtlich **100,0 Tsd. Euro**.

b. Verhandlungsvergabe

Bei der Verhandlungsvergabe werden Leistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.

Bei einem Netto-Auftragswert von **mehr als 5,0 Tsd. Euro bis voraussichtlich 50,0 Tsd. Euro**.

c. Direktauftrag

Aufträge **bis zu einem voraussichtlichen Nettoauftragswert von 5,0 Tsd. Euro** können ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden.

Ausnahmefälle können nach § 8 Abs. 4 UVgO berücksichtigt werden.

Übersteigt der voraussichtliche Auftragswert für Liefer- und Dienstleistungsverträge den Schwellenwert von 214,0 Tsd. Euro netto, sind zusätzlich der vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und die Vergabeverordnung zu beachten.